

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Warenverkauf

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die für den Bezug der Produkte der Südpfalzwerkstatt gGmbH bestehenden Rechtsbeziehungen mit dem Käufer richten sich ausschließlich nach den folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn wir die Bestellungen durch schriftliche Bestätigung oder durch Übersendung der Ware annehmen.
- 1.3 Bei Verwendung der gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

## 2 Lieferung

- 2.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
- 2.2 Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so muss uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die erbrachten Teilleistungen für den Käufer ohne Interessen sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

## 3 Berechnung

- 3.1 Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk, ohne Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer.
- 3.2 Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten.
- 3.3 Bei etwa vereinbarter frachtfreier Lieferung verstehen sich die von uns genannten Preise zzgl. der zur Zeit der Lieferung gültigen Fracht- und Nebengebühren.

## 4 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leitungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

## 5 Zahlung

- 5.1 Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Zahlungsort ist 76877 Offenbach. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Zahlung bei uns an.
- 5.2 Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Käufers.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 5.4 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechnen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

## 6 Versand/Erfüllungsort

- 6.1 Erfüllungsort für Lieferungen bei einer Versendung auf Wunsch des Käufers ist der Ort, an dem wir die Ware einem Frachtführer oder Spediteur übergeben. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers.

- 6.2 Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Käufers.

## 7 Gewährleistung

- 7.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 7.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 7.3 Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch ein Jahr nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
- 7.4 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

## 8 Schadenersatz

Die Südpfalzwerkstatt gGmbH trifft keine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung, auch wenn diese durch unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei Schäden, welche auf einer Verletzung wesentlicher Rechte und Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann, besteht für vorstehende Haftungsbegrenzung nicht für die typischerweise entstehenden Schäden. Ausgenommen von der Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und sonstige Schäden, die durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung entstehen.

## 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse im Verhältnis des Warenwertes zum Verhältnis des Warenwertes anderer Lieferanten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Werte dieser verarbeiteten Waren im Zeitpunkt des Beginns der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- 9.3 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziffer 9.2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.
- 9.4 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 9.5 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 9.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 10 Gerichtsstand

Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Landau oder nach unserer Wahl sein allgemeiner Gerichtsstand.